

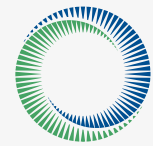
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FÜR DIE

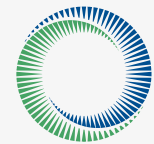
**ZELLSTOFF PÖLS AG
LAAKIRCHEN PAPIER AG
HEINZEL STEYRERMÜHL GMBH
STARKRAFT STEYRERMÜHL GMBH**

(nachfolgend „*Auftraggeber*“ genannt)

Version 2.0 vom Oktober 2022



1. GELTUNG.....	3
2. ANGEBOT	3
3. BESTELLUNG	4
4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG	4
5. LIEFERFRIST	4
6. LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME UND VERSICHERUNG	5
7. VERPACKUNG; PROBLEMSOFFE	6
8. VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE	7
9. GEFAHRENÜBERGANG.....	8
10. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE	8
11. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG	9
12. BRAND- UND UMWELTSCHUTZ, SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND MONTAGE	9
13. SCHUTZRECHTE	10
14. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	10
15. RECHNUNGSLEGUNG	11
16. SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN, ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG.....	11
17. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE, MODELLE UND GEHEIMHALTUNG	11
18. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT	12
19. ALLGEMEINES.....	12



1. Geltung

- 1.1. Für sämtliche Bestellungen, Beschaffungen, Leistungen, Lieferungen, Einkäufe, etc. (Aufträge), damit zusammenhängende Angebote und Zahlungen, sowie für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten und für jede geschäftliche Korrespondenz, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ausschließlich die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen, Nebenabreden und Zusicherungen des Lieferanten, die beispielsweise auf Angeboten, Auftragsbestätigungen, sonstiger Korrespondenz oder Mitteilungen des Lieferanten angeführt sind, gelten nicht, es sei denn der Auftraggeber erkennt diesen ausdrücklich schriftlich an.
- 1.2. Mit der Annahme und Ausführung der Bestellungen (Aufträge) des Auftraggebers anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in seiner Auftragsannahme bzw. –bestätigung der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht, aber dennoch die Auftrags Erfüllung ohne ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeber zum erklärten Widerspruch vornimmt. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen des Auftraggebers führen nicht zur Anerkennung und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder abweichenden Vereinbarungen des Lieferanten.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle zusätzlichen Aufträge.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat an die Auftraggeber gerichtete Angebote, Kostenschätzungen oder Kostenvoranschläge primär auf der jeweiligen Einkaufsplattform („VEMAP-Portal“), schriftlich per E-Mail oder Post und im Ausnahmefall per Telefax zu übermitteln.
- 2.2. Mengen und die Beschaffenheit sind genau auf die Anfrage des Auftraggebers abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, so stimmt der Lieferant Über- und Unterschreitungen in den Bestellungen des Auftraggebers in einem Ausmaß von +/- 10 % zum angefragten Umfang zu.
- 2.3. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. sind dem Auftraggeber stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellung

- 3.1. Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, per Post, per E-Mail oder mittels Telefax erteilten Bestellungen des Auftraggebers zustande. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für den Auftraggeber erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich, per Post, per E-Mail oder mittels Telefax bestätigt werden. Bestelltag ist das Datum der Bestellung des Auftraggebers, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung jedoch das Datum der Bestätigung.
- 3.2. Bei Druck-, Schreib-, Rechen-, Kalkulationsfehlern und Irrtümern des Auftraggebers, entsteht für diesen keine Verbindlichkeit.

4. Auftragsbestätigung

- 4.1. Die Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellzeichen des Auftraggebers innerhalb der von diesem bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen 8 Tagen ab dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen.
- 4.2. Abweichungen von den Bestellungen des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich, per Post, per E-Mail oder mittels Telefax vom Auftraggeber anerkannt wurden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.
- 4.3. Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht beim Auftraggeber ein, so ist der Auftraggeber an seine Bestellung nicht mehr gebunden. Langt zwar die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der Lieferant jedoch innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen des Auftraggebers zustande und gilt dies jedenfalls als entsprechende (konkludente) Zustimmung des Lieferanten zur vorbehaltlosen Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- 4.4. Mit der Annahme der Bestellung garantiert der Lieferant die fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist.
- 4.5. Auf sämtlichen Schriftstücken des Lieferanten betreffend der Bestellung, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen, widrigenfalls im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt gelten.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.
- 5.2. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug ist der Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen.

- 5.3. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 14.2) nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist berechtigt Lieferungen einseitig zu verschieben. Verschiebungen bis zu zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin sind kostenfrei; danach übernimmt der Auftraggeber die vom Lieferanten nachgewiesenen Kosten für notwendige Aufwendungen (Zwischenlagerung). Der Gefahrenübergang tritt durch diese Verschiebung nicht ein.
- 5.5. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen den Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche gegen den Auftraggeber, welcher Art auch immer, können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- 5.6. Unter Höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse, Katastrophen, Kriege, udgl. zu verstehen. Der Höheren Gewalt stehen auch Ereignisse wie Streiks, etc. gleich.

6. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 6.1. Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort („DDP“ laut Incoterms 2020). Nachnahmesendungen werden vom Auftraggeber nicht angenommen. Der Sendung sind ein Packzettel und ein Lieferschein unter Anführung von Bestell- und Materialnummern beizuschließen.
- 6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt Waren jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen.
- 6.3. Der Lieferant hat die gelieferten Gegenstände auf seine Gefahr und Kosten in die von den hierzu befugten Mitarbeitern des Auftraggebers bezeichneten Räumlichkeiten (Lagerplätze) zu verbringen und dort entsprechend aufzustellen bzw. zu lagern. Soweit der Auftraggeber zur Entladung ausnahmsweise Arbeitskräfte oder Geräte beistellt, erfolgt auch diese Beistellung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die damit verbundenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen; das gilt auch dann, wenn diesen Arbeitskräften bei dabei entstandenen Schäden – am Ladegut bzw. an sonstigen Gütern (z.B. Lieferfahrzeug) – leichte Fahrlässigkeit zur Last fallen. Lieferungen außerhalb der vereinbarten Geschäftszeit können zurückgewiesen werden.
- 6.4. Die gelieferten Gegenstände sind den hierzu befugten Mitarbeitern des Auftraggebers am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Die Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

- 6.5. Der Lieferant hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen; er hat dem Auftraggeber den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten. Weist der Lieferant den Abschluss solcher Versicherungen nicht unverzüglich nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosem Verstreichen einer einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Lieferanten abzuschließen.
- 6.6. Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.7. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Bedienungspersonal des Auftraggebers ohne zusätzliches Entgelt, also im Rahmen des vereinbarten Entgelts einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung uä) der Auftragsbestätigung anzuschließen.
- 6.8. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

7. Verpackung; Problemstoffe

- 7.1. Die Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Lieferant. Sollte der Auftraggeber die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, so sind dem Auftraggeber deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Lieferant die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.
- 7.2. Sofern sich der Lieferant an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie z.B. der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer verpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Unterlässt der Lieferant eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hiefür Gutschrift zu erteilen; kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.
- 7.3. Der Lieferant hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als gefährlicher Abfall zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.
- 7.4. Bei Versendung mittels Paletten hat der Lieferant eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an den Auftraggeber ausgetauscht werden.

- 7.5. Die Auftragsnummer ist stets am Gebinde anzubringen und auch im Lieferschein anzuführen; außerdem sind bei Straßentransporten die Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter beizuschließen. Fehlt die Angabe der Bestellnummer, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

8. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

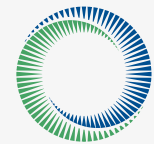
- 8.1. Bei Verzug mit der Lieferung (bzw. Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (bzw. Leistung) ist der Auftraggeber – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn Zweifel an der Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber bestehen, z.B. insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit bestehen oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 8.2. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 10 % des Gesamtauftragswerts und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswerts für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 10 % zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber ungeachtet der Höhe des Auftragswerts und selbst dann vorbehalten, wenn der Auftraggeber die verspätete Lieferung oder Leistung annimmt.
- 8.3. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn dem Lieferanten kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Lieferant für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er dem Auftraggeber diese Umstände unverzüglich anzeigt und über Verlangen des Auftraggebers mit einer entsprechenden Bestätigung durch eine behördliche Institution oder eine dieser gleichkommende unabhängige Institution nachweist. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.
- 8.4. Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in Punkt 8.2 gelten die vorstehenden Regelungen uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

9. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Lieferant die Lieferung (Leistung) einem befugten Mitarbeiter des Auftraggebers übergeben hat (Punkt 6.3), dieser die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. bzw. die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung usw. einwandfrei erfüllt hat.

10. Gewährleistung und Garantie

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben insbesondere stets den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen und besonderen jeweils relevanten Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegebenen Qualität zu entsprechen. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insbesondere auch in diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – drei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der qualitativen Übernahme (Punkt 6.4), spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang (Punkt 9.) zu laufen.
- 10.3 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob dieser zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Lieferant während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Lieferant hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Lieferanten, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.
- 10.4 Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich für die Mangelfreiheit während der Gewährleistungsfrist und hat insbesondere über die gesamte Dauer der Gewährleistungszeit die Nachweispflicht der mangelfreien Übergabe. Wird Verbesserung begehrt, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab der abgeschlossenen Mängelbehebung für alle behobenen Mängel von neuem zu laufen.
- 10.5 Die Regelungen des § 933b ABGB gelten auch für geleistete Gewähr unter Unternehmern.
- 10.6 Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.



11. Schadenersatz und Produkthaftung

- 11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ungeschmälert – insbesondere ohne jegliche gesetzliche Einschränkungen (z.B. durch § 2 Z 1,2 PHG) – zu. Bei jeder Art von Schaden trifft den Lieferanten während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.
- 11.2 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials oder aus sonstigen Gründen im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält der Lieferant den Auftraggeber zur Gänze schad- und klaglos.
- 11.3 Der Lieferant ist dem Auftraggeber zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen auf eine Mangel- oder Schadensmitteilung des Auftraggebers auch ohne entsprechende Aufforderung des Auftraggebers den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

12. Brand- und Umweltschutz, Sicherheitsvorschriften und Montage

- 12.1 Sollte der Lieferant im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer der Betriebsstätten des Auftraggebers Arbeiten durchführen, so hat er die vom Auftraggeber herausgegebenen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche werksspezifische Sicherheitsvorschriften anzufordern und diese auch einzuhalten. Der Lieferant hat seine Subunternehmer/-lieferanten nachweislich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 12.3 Der Lieferant garantiert bei Montage für die Einhaltung der einschlägigen österreichischen Gesetze, Verordnungen und Normen, sowie sonstige technische und arbeitnehmerschutzmäßige Vorschriften einzuhalten.
- 12.4 Von zuständigen Behörden aufgezeigte Mängel werden vom Lieferanten kostenlos behoben.

13. Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte

- 13.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist mit dem vereinbarten Preis der Erwerb der aller Rechte an den mit und / oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenständen übergebenen technischen Unterlagen, Dokumentationen, Plänen, Konstruktionszeichnungen und Skizzen, aber auch aller gewerblicher Schutzrechte, insbesondere von Patenten (kurz: technische Informationen) insoweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Nutzung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung, Wartung, Weiterentwicklung, Nachrüstung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist. Der Auftraggeber ist zu diesem Zweck berechtigt, diese Informationen an Dritte – auch im Wege von Ausschreibungen und Einladungen zur Anbotslegung – weiterzugeben.
- 13.2. Soweit hierfür Lizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Erfindungen des Lieferanten bei Durchführung des Auftrags des Auftraggebers darf dieser kostenlos und uneingeschränkt nutzen.
- 13.3. Der Lieferant hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.
- 13.4. Mit der Bezahlung von Plänen, Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen samt allen damit in Zusammenhang stehenden technischen Informationen uneingeschränkt auf den Auftraggeber über.

14. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 14.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten nach Maßgabe von Punkt 6. frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsart (Incoterms 2020 – „DDP“).
- 14.2 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist der Auftraggeber zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen sind – vorbehaltlich der Rechte des Auftraggebers nach Punkt 5.3 – vom Tag des Zugangs der den Bedingungen (vor allem Punkt 15.) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (Punkt 9.) jedoch erst später auf den Auftraggeber über, vom Tag des Gefahrenübergangs an zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Bei Vorliegen von nicht bloß geringfügigen Mängeln ist der Auftraggeber auch zur Zurückbehaltung der gesamten Zahlung berechtigt. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.
- 14.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Lieferant, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekanntzugeben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können.
- 14.4 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist einem Bankinstitut übermittelt wurde.

- 14.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe von 2,5 % über dem jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche ausschließlich aufgrund des Zahlungsverzuges sind jedenfalls ausgeschlossen.

15. Rechnungslegung

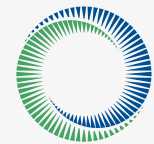
- 15.1 Rechnungen sind jeweils zweifach, Rechnungen aus dem Ausland dreifach, grundsätzlich in Papierform oder in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber, in elektronischer Form (.pdf-Format) an die gesondert bekanntzugebende E-Mail Adresse, unter Anführung der Bestellnummer und des Bankkontos des Lieferanten an den Auftraggeber zu senden. In Rechnungen über Warenlieferungen ist ferner die Versandart anzuführen, Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.
- 15.2 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und jene des Auftraggebers anzuführen.

16. Subunternehmerleistungen, Abtretung und Aufrechnung

- 16.1 Die Bestellung darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
- 16.2 Der Lieferant kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur nach dessen schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 16.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen, welcher Art immer, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

17. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Geheimhaltung

- 17.1 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. vom Auftraggeber finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. sind Eigentum des Auftraggebers, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) unverzüglich an den Auftraggeber zurückzustellen.



17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen, Materialien, Waren, Proben, Formen, Muster, Zeichnungen, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse, etc., sowie sämtliches Know-how, die über die Auftraggeberin (in welcher Form auch immer) offenbart wurden bzw. werden geheim zu halten, Dritten und Unbeteiligten nicht zugänglich zu machen, nicht zu vervielfältigen und insbesondere weder im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung noch im fremden Namen und auf eigene oder fremde Rechnung für wirtschaftliche, gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, solange nichts Anderes mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist. Das gilt auch für das Bestehen des Vertragsverhältnisses bzw. der Geschäftsbeziehung. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für die Zukunft, unabhängig vom Vorliegen einer Geschäftsbeziehung (bzw. deren Beendigung) mit dem Auftraggeber und/oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, unbefristet fort. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter sowie etwaige Sublieferanten zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichten.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 18.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung auszuführen bzw. die Leistung zu erbringen ist.
- 18.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Verweisnormen anzuwenden.
- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, den Lieferanten bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- 18.4 In keinem Falle – insbesondere auch nicht im Fall von Streitigkeiten – ist der Auftragnehmer berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

19. Allgemeines

- 19.1 Der Lieferant und die Mitglieder seiner Geschäftsführung verpflichten sich, die Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung(en) einzuhalten und sich weder direkt noch indirekt an jeder Form der Bestechung, der Kinderarbeit und/oder Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter zu beteiligen. Er übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz sowie für die Einhaltung der Umweltschutzgesetze.
Diese Verpflichtung gilt auch für dessen Sublieferanten.

Diese Regelung stellt in jedem Fall eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar, bei dessen Verstoß der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt ist.

- 19.2 Soweit Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zu anderen Vertragsbestimmungen im Widerspruch stehen, sind solche widersprüchlichen Bestimmungen in folgender Reihenfolge anwendbar:
- 19.2.1 schriftliche Bestellung;
 - 19.2.2 die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen;
 - 19.2.3 Bestimmungen aus Spezifikationen und Ausschreibung;
 - 19.2.4 Handelsbrauch oder Übung zwischen den Parteien;
 - 19.2.5 Angebot des Lieferanten
- 19.3 Die Gesetzwidrigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung der Bestellung, dieser Einkaufsbedingungen oder sonst des Vertrags mit dem Lieferanten berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung als gesetzwidrig oder nichtig angesehen werden, vereinbaren die Parteien, dass jene Bestimmung gelten soll, die gesetzmäßig und wirksam ist und möglichst weitgehend dasselbe Ergebnis wie die gesetzwidrige oder nichtige Bestimmung hat. Sinngemäß gleiches gilt für allfällige Vertragslücken.
- 19.4 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers abzuwickeln.
- 19.5 Auf den für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen bzw. ist dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden; für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat dem Auftraggeber der Lieferant einzustehen.
- 19.6 Der Lieferant hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.
- 19.7 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform gebunden. Insbesondere auch eine allfällige Vereinbarung zum Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 19.8 Alle allfälligen mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Lieferant.